

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Streetlife B.V.



ARTIKEL 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und Verträge, die von oder im Namen der Streetlife B.V. aufgesetzt oder abgeschlossen wurden, soweit davon nicht von den Parteien ausdrücklich und in schriftlicher Form abgewichen wurde.

1.2. In diesen Bedingungen wird die Streetlife B.V. als ‚Streetlife‘ bezeichnet. Der (potenzielle) Vertragspartner von Streetlife wird als ‚der Kunde‘ bezeichnet.

1.3. Eventuelle AGB des Kunden gelten nicht, soweit sie von Streetlife nicht schriftlich angenommen wurden.

ARTIKEL 2. Zustandekommen von Angeboten

2.1. Die Angebote beruhen auf den vom Kunden vorgelegten Angaben, Zeichnungen usw., von deren Richtigkeit Streetlife aufgehen darf.

2.2. Solange ein Auftrag noch nicht verbindlich im Sinne von Artikel 2.3 geworden ist, verpflichten Angebote ungeachtet der Form, in der sie unterbreitet werden, Streetlife zu nichts.

2.3. Ein Auftrag ist für Streetlife nur verbindlich, soweit er von Streetlife mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung und ohne Vorbehalt angenommen wurde. Vorbezeichnetes gilt auch für weitere Aufträge und Änderungen an bestehenden Aufträgen.

ARTIKEL 3. Preise

3.1. Die Preise der zu liefernden Waren gelten für die Lieferung ab Werkstatt, Werk, Baustelle oder Magazin nach Wahl von Streetlife einschließlich Verpackung, aber zuzüglich Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

3.2. Wenn Streetlife für den Transport der zu liefernden Waren sorgt, können die dafür anfallenden Kosten gesondert im Angebot offeriert werden.

3.3. Wenn Streetlife Montagearbeiten ausführt, beruht der hierfür angebotene Tarif unter anderem auf den Informationen, die der Kunde zum Untergrund und zur Erreichbarkeit des Montageortes vorlegt. Falls sich die Informationen im Nachhinein als unrichtig erweisen, ist Streetlife berechtigt, die damit zusammenhängenden Zusatzkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

ARTIKEL 4. Änderung/Rücknahme durch den Kunden

4.1. Die Rücknahme eines verbindlich gewordenen Auftrags durch den Kunden ist nur nach schriftlicher Einwilligung durch Streetlife möglich.

4.2. Wenn der Kunde nach der Annahme des Auftrags einseitig Änderungen vornimmt, von denen in zumutbarer Weise nicht erwartet werden kann, dass sie von Streetlife akzeptiert werden, oder wenn der Auftrag

ganz oder teilweise zurückgenommen wird, werden alle bereits angefallenen Kosten sowie die Streetlife entgangenen Gewinne dem Kunden in Rechnung gestellt.

4.3. Kundenwünsche, die die Ablieferung (genauer Ort, Uhrzeit usw.) betreffen, sind Streetlife rechtzeitig und in schriftlicher Form vor dem Liefertermin zu melden. Wenn die Kundenwünsche nicht vor der Auftragsvergabe vereinbart wurden und Streetlife erhebliche Mehrkosten bereiten, ist Streetlife berechtigt, die Mehrkosten dem Kunden teilweise oder ganz in Rechnung zu stellen.

ARTIKEL 5. Kundenspezifische Waren

5.1. Kundenspezifische Waren sind Waren, die im Auftrag des Kunden hergestellt oder beschafft werden und deren Entwurf auf die vom Kunden vorgelegten Anweisungen, Angaben, Zeichnungen und/oder Empfehlungen abgestimmt ist.

5.2. Für kundenspezifische Waren wird eine Freigabezeichnung angefertigt, die nach ihrer Bewilligung durch den Kunden und vorbehaltlich der Abweichungen, die in gemeinsamer Rücksprache festgelegt werden, für den Kunden verbindlich ist.

5.3. Streetlife haftet nicht für die Folgen von Unrichtigkeiten in Anweisungen, Angaben, Zeichnungen und/oder Empfehlungen, die von oder im Auftrag des Kunden Streetlife vorgelegt wurden.

5.4. Streetlife ist nicht verpflichtet, die vom Kunden oder in dessen Auftrag von Dritten erhaltenen Anweisungen, Angaben, Zeichnungen und/oder Empfehlungen nachzuprüfen, und geht von deren Richtigkeit aus.

5.5. Der Kunde stellt Streetlife von den Ansprüchen Dritter frei, die sich direkt oder indirekt aus den in Artikel 5.3 bezeichneten Unrichtigkeiten ergeben.

5.6. Streetlife beginnt mit der Produktion kundenspezifischer Waren, sobald die Freigabezeichnung vom Kunden bewilligt wurde.

ARTIKEL 6. Montagearbeiten

6.1 Wenn im Auftrag vereinbart wurde, dass Streetlife Montagearbeiten ausführen (lassen) soll, ist der Kunde auch im Hinblick auf die Sicherheit Dritter dafür verantwortlich, dass der Montageort Dritten nicht frei zugänglich ist.

6.2 Der Kunde stellt Streetlife von eventuellen Ansprüchen Dritter frei, die direkt oder indirekt damit zusammenhängen, dass ein Dritter Zugang zum Montageort erhalten hat.

ARTIKEL 7. Ort und Art der Lieferung und Auftragsausführung

7.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, geschieht die Lieferung ab Werkstatt, Werk, Baustelle oder Magazin nach Wahl von Streetlife.

7.2. Wenn vereinbart wurde, dass Streetlife den Transport der Waren zu einem vom Kunden angewiesenen Ort durchführen soll, gelten folgende ergänzende Bedingungen:

I. Streetlife ist berechtigt, eine Bestellung ganz oder in aufeinander folgenden Teilen zu liefern. In letzterem Falle ist Streetlife berechtigt, dem Kunden jede Teillieferung gesondert in Rechnung zu stellen und dafür zwischenzeitlich eine Bezahlung zu verlangen. Falls der Kunde diese Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt, ist Streetlife berechtigt, die restliche(n) Teillieferung(en) hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.

II. Streetlife steht es frei, eine zweckmäßige Verpackungs- und Versandart auszuwählen. Die zur mehrfachen Verwendung bestimmten Warenverpackungen bleiben Eigentum von Streetlife. Diese Verpackungen sind vom Kunden für Streetlife zu verwahren und auf erste Aufforderung an Streetlife zurückzugeben. Der Kunde haftet gegenüber Streetlife für die Beschädigung oder den Verlust der zur mehrfachen Verwendung bestimmten Verpackungen während des Zeitraums, in dem sie vom Kunden für Streetlife verwahrt werden.

III. Der Kunde ist verpflichtet, beim Entladen und bei der Annahme der Waren Unterstützung zu leisten bzw. leisten zu lassen. Wenn diese Unterstützung unzureichend ist oder ausbleibt und dadurch Verzögerungen auftreten, ist Streetlife berechtigt, die Kosten und den Schaden, die damit zusammenhängen, an den Kunden weiterzugeben.

IV. Der Kunde garantiert, dass der von ihm angewiesene Ort für den Frachtverkehr einwandfrei erreichbar ist.

7.3. Streetlife steht es frei, zur Ausführung eines Auftrags Dritte hinzuzuziehen.

ARTIKEL 8. Liefertermin und Verzug Streetlife

8.1. Die Lieferfristen gelten nur näherungsweise.

8.2. Unvermindert der Bestimmungen in Artikel 8.1 kann der Kunde Streetlife erst dann rechtsgültig in Verzug setzen, wenn (i) über sämtliche technischen Details Übereinstimmung erzielt wurde, (ii) sämtliche erforderlichen Daten, Zeichnungen usw. sich im Besitz von Streetlife befinden, (iii) der Auftrag verbindlich im Sinne von Artikel 2.3 geworden ist (iv) Streetlife die gegebenenfalls vereinbarte(n) (Teil-)Zahlung(en) erhalten hat und (v) die vereinbarte Lieferfrist verstrichen ist.

8.3. Wenn Streetlife die Produkte nicht (rechtzeitig) liefert und alle übrigen Bedingungen aus Artikel 8.2 erfüllt sind, kann der Kunde Streetlife schriftlich in Verzug setzen. Hierzu muss der Kunde Streetlife eine angemessene Frist einräumen,

um die Sachen nachträglich liefern zu können. Erst wenn Streetlife auch nach Verstreichen dieser Frist seine Verpflichtungen gegenüber dem Käufer schuldhaft versäumt, kann Streetlife in Verzug geraten.

8.4. Wenn Waren nach Verstreichen der Lieferfrist vom Kunden nicht abgenommen werden und/oder die Lieferung an den Kunden wegen eines dem Kunden zuschreibenden Umstands nicht stattfinden kann, können die Waren von Streetlife auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert werden.

ARTIKEL 9. Unvorhersehbare Umstände und höhere Gewalt

9.1. Wenn nach der Annahme eines Auftrages Umstände eintreten, die einen maßgeblichen Einfluss auf den (Kosten-)Preis ausüben wie Veränderungen bei den Rohstoffpreisen, Löhnen, Kursen, Steuern, Einfuhrzöllen usw., ist Streetlife berechtigt, die Preisänderungen an den Kunden weiterzugeben. Der Kunde wird hierüber, soweit in zumutbarer Weise möglich, vorab von Streetlife informiert.

9.2. Streetlife ist berechtigt, von einem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder seine Erfüllung hinauszuschieben, wenn von Streetlife eine Erfüllung des Vertrags infolge höherer Gewalt nicht in zumutbarer Weise zu erwarten ist, ohne dass Streetlife in diesem Fall zu Schadensersatzleistungen verpflichtet wäre. Unter höherer Gewalt auf Seiten von Streetlife sind in jedem Fall alle von außen eintretenden Umstände zu verstehen, die die Ausführung des Vertrags verhindern oder unangemessen erschweren, auch wenn die Umstände zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages vorhersehbar waren.

9.3. Sollte infolge höherer Gewalt die Verlängerung der Lieferfrist mehr als drei Monate betragen, ist Streetlife berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung von (Schadens-)Ersatzleistungen an den Kunden verpflichtet zu sein. Wenn der Vertrag zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts wegen höherer Gewalt bereits teilweise erfüllt ist, schuldet der Kunde einen proportionalen Teil des Gesamtpreises.

ARTIKEL 10. Sicherheitsleistung

10.1. Streetlife ist jederzeit berechtigt, vor der (weiteren) Lieferung von Waren oder Dienstleistungen eine nach dem Ermessen von Streetlife ausreichende Sicherheit für die Erfüllung der (Zahlungs-)Verpflichtungen des Kunden zu verlangen. Diese Bestimmung gilt gleichermaßen, wenn eine Lieferung auf Kredit vereinbart wurde.

10.2. Streetlife ist berechtigt, die Ausführung von Dienstleistungen und/oder die Lieferung von Waren so lange hinauszuschieben, bis die Sicherheit im Sinne von Artikel 10.1 geleistet wurde. Die Weigerung des Kunden, die verlangte Sicherheit zu leisten, berechtigt Streetlife, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten und zwar unvermindert des Rechts von Streetlife auf Entschädigung für Unkosten und Gewinnausfall.

ARTIKEL 11. Zahlungsbedingungen

11.1. Soweit durch eine rechtlich zwingende Vorschrift nicht anders geregelt, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Überschreitung dieser äußersten Frist ist der Kunde von Rechts wegen in Verzug.

11.2. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde in Verzug ist, schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 1,5% des Rechnungsbetrags für jeden Monat oder Teil des Monats, in dem der Kunde in Verzug ist.

11.3. Sobald der Kunde in Verzug ist, verfallen alle seine eventuellen Rabattansprüche.

11.4. Streetlife kann eine (Teil-)Zahlung verlangen, bevor die Produktion von Waren aufgenommen wird.

11.5. Der Kunde tritt von seinem eventuellen Recht zurück, seine Forderungen an Streetlife mit den Forderungen von Streetlife an den Kunden zu verrechnen.

ARTIKEL 12. Verzug, Fälligkeit und Vertragsrücktritt durch Streetlife

12.1. Unvermindert der Fälle, in denen sich der Verzug seitens des Kunden aus der Gesetzeslage und/oder ergänzenden Bestimmungen im Vertrag oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt, ist der Kunde von Rechts wegen in Verzug, sobald der Kunde seine (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber Streetlife nicht vollständig und rechtzeitig erfüllt.

12.2. Wenn und sobald der Kunde seine (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber Streetlife nicht vollständig und rechtzeitig erfüllt, wird jede Forderung, die Streetlife gegen den Kunden hat, sofort uneingeschränkt fällig.

12.3. Wenn und sobald der Kunde in Verzug ist, ist Streetlife berechtigt, von jedem Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass eine Inverzugsetzung oder gerichtliche Anordnung erforderlich wäre. Der Kunde erteilt hiermit bereits jetzt seine Einwilligung zu einem solchen Vertragsrücktritt.

ARTIKEL 13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Solange der Kunde die (Zahlungs-)Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen über den An- und Verkauf von Waren durch Streetlife und/oder die Lieferung von Dienstleistungen durch Streetlife ergeben, nicht (restlos) erfüllt hat, bleibt Streetlife Eigentümer der von Streetlife an den Kunden gelieferten Waren, wo auch immer sich diese Waren befinden.

13.2. Der Kunde ist verpflichtet, die an ihn gelieferten Waren pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten zu versichern, auch wenn das Eigentumsrecht an diesen Waren bei Streetlife liegt. Zudem ist der Kunde verpflichtet, Sorgfalt für die Waren zur Vermeidung von Beschädigung, Abnutzung oder Wertverlust zu tragen, auch wenn das Eigentumsrecht an diesen Waren bei Streetlife liegt.

13.3. Solange der Kunde seine Verpflichtungen im Sinne von Artikel 13.1 nicht restlos erfüllt hat, muss der Kunde

Streetlife und den von Streetlife hinzugezogenen Dritten ungehinderten Zugang zu den von ihm genutzten Grundstücken und Baulichkeiten verschaffen, damit sich Streetlife die tatsächliche Herrschaft über die Waren verschaffen (lassen) und/oder die Waren zurückfordern (lassen) kann.

13.4. Wenn und sobald (i) dem Kunden Zahlungsaufschub gewährt wurde, (ii) der Kunde zahlungsunfähig erklärt wurde oder (iii) zu Lasten des Kunden eine Pfändung vollstreckt wurde, sind der Kunde und seine eventuellen Mitentscheidungs-träger verpflichtet, den Treuhänder oder Insolvenzverwalter bzw. Gerichtsvollzieher unverzüglich von dem von Streetlife ausgeübten Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen.

ARTIKEL 14. Garantie

14.1. Unvermindert der sonstigen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbürgt sich Streetlife sowohl für die Güte der gelieferten Waren als auch für die Qualität des hierfür verwendeten Materials.

14.2. Auf die Konstruktion und das Material der Metallteile mit Ausnahme von Edelstahl 304 gewährt Streetlife fünf Jahre Garantie. Für Metallteile mit Pulverbeschichtung und Lacke gelten die Garantiebedingungen der Vereinigung Industriemel Oppervlaktebehandelend Nederland (Vereinig ION), die zur Zeit des Vertragsabschlusses in veröffentlichter Form vorlagen.

14.3. Auf die Konstruktion und das Material der Holzteile gewährt Streetlife zwei Jahre Garantie, wobei Abweichungen aufgrund des natürlichen Charakters des Holzes aus der Garantie herausfallen.

14.4. Auf die Konstruktion und das Material der Verbundwerkstoffteile gewährt Streetlife fünf Jahre Garantie, wobei die Farbstabilität aus der Garantie herausfällt.

14.5. Wenn der Kunde eine Garantie in Anspruch nehmen möchte, verschafft der Kunde Streetlife auf dessen erste Aufforderung – und unter Androhung des Garantieverlusts – unverzüglich die Gelegenheit, die Waren unter anderem auf die Verletzungsgefahr, die Lokalisierung des Mangels und den Umfang des Mangels zu beurteilen. Geringfügige Mängel fallen nicht unter die Garantie.

14.6. Mängel aufgrund normaler Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder unsachgemäßer oder falscher Pflege sowie Mängel, die nach Veränderungen oder Reparaturen auftreten, die vom oder im Auftrag des Kunden selbst oder von Dritten vorgenommen wurden, fallen aus der Garantie heraus.

14.7. Die Garantie – auch eine eventuelle ergänzende Garantie, die anhand gesonderter Garantiebestimmungen gewährt wird – gilt nur, wenn der Kunde alle seine Verpflichtungen gegenüber Streetlife erfüllt hat oder dafür eine hinreichende Sicherheit geleistet hat.

ARTIKEL 15. Ablieferung und Reklamationsabwicklung

15.1. Bei der Ablieferung der Waren wird der Frachtbrief durch den (vom) Kunden (beauftragten Dritten) unterschrieben. Wenn (der Spediteur im Auftrag vom) Streetlife Verpackungsmaterial verwendet hat und durch den (vom) Kunden (beauftragten Dritten) auf dem Frachtbrief nicht vermerkt wird, dass das verwendete Verpackungsmaterial beschädigt ist, gilt der Frachtbrief zwischen Streetlife und dem Kunden als zwingender Beweis dafür, dass die Waren in einer unbeschädigten Verpackung entgegengenommen wurden.

15.2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren nach ihrem Erhalt so schnell wie möglich zu begutachten bzw. begutachten zu lassen. Eventuelle Reklamationen über die Anzahl, Güte, Abmessungen, Farbe, Materialien, usw. sind Streetlife innerhalb einer angemessenen Frist und spätestens innerhalb von acht Werktagen nach Erhalt der Waren in schriftlicher Form und mit stichhaltiger Begründung zu melden. Lässt der Kunde diese Möglichkeit ungenutzt, verfallen seine eventuellen Ansprüche auf Mangelbeseitigung, Neulieferung und/oder Schadensersatz gegenüber Streetlife.

15.3. Wenn der Kunde rechtzeitig sowie in schriftlicher Form und mit stichhaltiger Begründung die Anzahl oder Eigenschaften der gelieferten Waren reklamiert hat, ist Streetlife berechtigt, die Waren zu reparieren oder nach Rücknahme der gelieferten Waren vom Kunden eine Neulieferung zu veranlassen. Soweit dies nicht bereits der Fall ist, wird in diesem Fall Streetlife Eigentümer der zu ersetzenden Teile und/oder Waren.

15.4. Wenn nach Einschätzung von Streetlife die Notwendigkeit besteht, die (ursprüngliche Konstruktion der) Waren einer technischen Veränderung zu unterziehen, um eine einwandfreie Nacherfüllung herbeizuführen, darf der Kunde seine Einwilligung zur Durchführung dieser technischen Veränderung nicht aus unberechtigten Gründen verweigern. Unter einer technischen Veränderung ist auch die Verwendung alternativer Materialien zu verstehen.

15.5. Wenn der Kunde die Mangelbeseitigung (in Teilen) selber vornimmt oder veranlasst, ist Streetlife nicht dazu verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen, soweit sich Streetlife nicht vorab bereit erklärt hat, einen derartigen Beitrag zu leisten. Streetlife steht es frei, über die Art des Beitrags von Streetlife zu entscheiden, wobei unter anderem Preisnachlässe für Folgelieferungen zu den Möglichkeiten zählen.

15.6. Wenn nach einer Reklamation eine Mangelbeseitigung oder Neulieferung der Waren in zumutbarer Weise nicht möglich ist, ist Streetlife berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die gelieferten Waren werden sodann von Streetlife zurückgenommen und dem Kunden die gegebenenfalls von ihm schon gezahlten Beträge nach Erhalt der gelieferten Waren im gleichen Zustand, in dem sie von Streetlife an den Kunden geliefert waren, (gegebenenfalls in Form von Verrechnung

oder Gutschrift der unbeglichenen Rechnungen) durch Streetlife zurückerstattet.

ARTIKEL 16. Rechte des geistigen Eigentums

16.1. Sämtliche Zeichnungen, Skizzen, Schemata, Muster, Modelle usw., die von Streetlife angefertigt wurden, sind und bleiben auch dann Eigentum von Streetlife, nachdem der Vertrag vollständig ausgeführt wurde. Die Zeichnungen usw. dürfen zu welchen Zwecken auch immer ohne schriftliche Einwilligung von Streetlife weder ganz noch teilweise vervielfältigt oder Dritten zur Einsicht vorgelegt oder ausgehändigt werden.

16.2. Der Kunde haftet gegenüber Streetlife für Schäden, die entstanden sind, weil Zeichnungen usw. Dritten zur Einsicht vorgelegt oder ausgehändigt wurden.

16.3. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche (Kopien der) Zeichnungen usw., die vom Kunden verwahrt werden, auf erste Aufforderung von Streetlife unverzüglich Streetlife zurückzugeben.

16.4. Die Rechte des geistigen Eigentums an den von Streetlife angefertigten Schriftstücken, Zeichnungen, Mustern, Modellen, Produkten oder anderen Sachen liegen jederzeit bei Streetlife.

16.5. Der Kunde ist verpflichtet, Streetlife unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn ihm eine Verletzung der Rechte von Streetlife zur Kenntnis gelangt ist.

16.6. Wenn Streetlife Waren auf der Basis von Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Anweisungen des Kunden oder Dritten im Auftrag des Kunden produziert, verbürgt sich der Kunde dafür, dass durch die Herstellung und/oder Lieferung dieser Waren keine Patentmarken oder Nutzungsrechte, Modelle oder sonstige andere Rechte Dritter verletzt werden.

16.7. Der Kunde stellt Streetlife von allen Ansprüchen frei, die sich aus einer Verletzung der Rechte im Sinne von Artikel 16.6 ergeben.

16.8. Wenn ein Dritter aufgrund eines im Sinne von Artikel 16.6 geltend gemachten Rechts Klage gegen die Produktion und/oder Lieferung der Waren erhebt, ist Streetlife berechtigt, unverzüglich die Produktion und/oder Lieferung einzustellen und vom Kunden Entschädigung für aufgewendete Kosten zu verlangen und zwar unvermindert der Ansprüche von Streetlife auf eventuelle weitere Schadensersatzleistungen, ohne dass Streetlife zu Schadensersatzleistungen an den Kunden verpflichtet wäre. Streetlife ist verpflichtet, den Kunden so rasch wie möglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Dritte gegen die Herstellung und/oder Lieferung von für den Kunden bestimmten Waren klagen.

ARTIKEL 17. Haftung

17.1. Streetlife kann nur für einen Schaden haftbar gemacht werden, den der Kunde erleidet, wenn dieser Schaden die direkte und ausschließliche Folge eines Streetlife zuzuschreibenden Versäumnisses mit der Maßgabe ist, dass folgende Schadensformen

für eine Entschädigung nicht in Betracht kommen:

- a. Schäden, die von der Versicherung von Streetlife nicht gedeckt werden;
- b. Betriebsschäden (Betriebsstörungen, Liegegeld und sonstige Unkosten, Gewinnausfälle usw.);
- c. Schäden, die infolge oder während der Ausführung des Auftrags den Sachen zugefügt werden, an oder mit denen gearbeitet wird, oder die den Sachen zugefügt werden, die sich in der Nähe des Ortes befinden, an dem gearbeitet wird, wenn diese Schäden von der Versicherung von Streetlife nicht gedeckt werden.
- d. Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Hilfspersonals oder der (Unter-)Auftragnehmer von Streetlife;
- e. Schäden durch Unrichtigkeiten oder Mängel in den von Streetlife erteilten Beratungen und Angaben, außer (i) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Streetlife oder (ii) wenn der Kunde ausdrücklich eine Beratung eingeholt hat, In diesem Falle gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beroepsorganisatie Nederlandse Ontwerpers, die zur Zeit des Vertragsabschlusses in veröffentlichter Form vorlagen, für den gesonderten Beratungsauftrag.

17.2. Der gegebenenfalls von Streetlife zu ersetzende Schaden ermäßigt sich, wenn der vom Kunden gezahlte oder noch zu zahlende Preis im Verhältnis zum Umfang des vom Kunden erlittenen Schadens gering ist.

17.3. Der gegebenenfalls von Streetlife zu ersetzende Schaden ermäßigt sich, wenn der Schaden den Preis der gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen beträchtlich übersteigt.

17.4. Das Verarbeiten oder Anpassen der gelieferten Waren durch den Kunden oder Dritte hat zur Folge, dass sämtliche eventuelle Haftung von Streetlife für Mängel an den gelieferten Waren erlischt, wenn (i) der Kunde Streetlife nicht ausdrücklich die Möglichkeit geboten hat, die Mängel zu untersuchen und (ii) der Kunde die vorgenommene Verarbeitung oder Anpassung Streetlife vorab nicht schriftlich zur Zustimmung vorgelegt hat, damit Streetlife der Anpassung oder Verarbeitung schriftlich zustimme.

ARTIKEL 18. Anwendbares Recht

18.1. Für alle Verträge mit Streetlife gilt ausschließlich niederländisches Recht.

18.2. Gerichtsstand ist ausschließlich Den Haag[A1].